

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Information 162

Lobbyregister – Fragestellungen im Rahmen der Handlungsanleitung

Stand: 25. Oktober 2021

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2021

Lobbyregister –

Fragestellungen im Rahmen der Handlungsanleitung

Vorwort

Am 1. Januar 2022 tritt das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) in Kraft.

Anlass des Gesetzes waren wenige – aber eben öffentlichkeitswirksame – Ereignisse unlauterer Interessenvertretung, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität von Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen von Parlament und Regierung beschädigt haben.

Und so formuliert auch die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, dass mit dem Begriff des 'Lobbyismus' in der öffentlichen Wahrnehmung "vornehmlich illegitime Einflussversuche partikularer Interessenorganisationen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter" verbunden seien.

Der GdW hat im Rahmen der Beratungen zum Gesetzentwurf verdeutlicht, dass wir die übergeordnete gesetzgeberische Intention des Gesetzes, die Arbeit von Interessenvertretern gegenüber Politik und Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, vollumfänglich unterstützen. Wir distanzieren uns ausdrücklich von Organisationen, die intransparent und mit unlauteren Mitteln arbeiten und so die auch vom Gesetzgeber anerkannte wichtige Arbeit politischer Interessenvertretung untergraben. Insofern haben wir im Rahmen der Beratungen sogar noch strengere Vorschriften angeregt, etwa bei der Offenlegung von Spenden ab dem ersten Euro.

Denn es muss unser Ziel sein, dass Interessenvertretung in der allgemeinen Wahrnehmung positiv besetzt ist. Interessenvertretung hat die Aufgabe, Parlament und Regierung fachlich fundiert und neutral über politische Vorhaben zu beraten. Ohne die Expertise von Fachverbänden und den dort organisierten Mitgliedern wäre eine sachlich geprägte Arbeit von Parlament und Regierung nicht denkbar. Diese tagtäglich gelebte Funktion der unterschiedlichsten Gruppen von Interessenvertretung muss wieder das Bild von Lobbyismus prägen.

Mit der beiliegenden Handlungsanleitung möchten wir Sie darüber informieren, ob Sie vom Lobbyregistergesetz betroffen sind und wie Sie die Anforderungen einhalten können.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Mitgliedern der Konferenz der Prüfungsdirektoren und des Fachausschusses Recht bedanken, die diese Handlungsanleitung erarbeitet haben.

Ich hoffe, dass Ihnen die komprimiert dargestellte Handlungsanleitung hilft, die gesetzliche Neuregelung bei Betroffenheit umzusetzen.

Herzlichst



Axel Gedaschko

Inhalt

Seite

1	
Fragen und Antworten	1
1.1	
Zur Betroffenheit – Wann müssen die Regelungen des Gesetzes beachtet werden?	
	1
1.1.1	
Was ist Interessenvertretung	1
1.1.2	
Gegenüber wem muss die Interessenvertretung betrieben werden?	3
1.1.3	
Was gilt für Prüfungsverbände, Regionalverbände und Unternehmen der Wohnungswirtschaft?	4
1.2	
Was gilt bei Betroffenheit? – Die Registrierungspflicht	6
1.2.1	
Welche Voraussetzungen für eine Eintragung in das Lobbyregister müssen vorliegen?	7
1.2.1.1	
Regelmäßige Interessenvertretung	7
1.2.1.2	
Auf Dauer angelegte Interessenvertretung	7
1.2.1.3	
Geschäftsmäßige Interessenvertretung für Dritte	7
1.2.1.4	
Mehr als 50 Interessenvertretungskontakte innerhalb der letzten drei Monate	8
1.2.2	
Bis wann hat eine Registrierung zu erfolgen?	8
1.2.3	
Welche Ausnahmen von der Registrierungspflicht gibt es für Interessenvertreter aus dieser Gruppe?	8
1.2.3.1	
Ausnahmen Bundestag	9
1.2.3.2	
Ausnahmen Bundesregierung	10
1.2.4	
Sind freiwillige Eintragungen möglich?	11

1.2.5	Wie erfolgt die Registrierung?	11
1.2.6	Wo erfolgt die Eintragung?	11
1.2.7	Einzelfragen zum Registerinhalt	12
1.2.7.1	Wann wird die Interessenvertretung unmittelbar ausgeübt?	12
1.2.7.2	Was müssen Verbände unter dem Punkt "Mitgliederzahl und Mitgliedschaften" angeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 e)?	13
1.2.7.3	Wie haben die Angaben zum Interessen- und Vorhabensbereich, sowie die Beschreibung der Tätigkeit zu erfolgen? (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3)	13
1.2.7.4	Anzahl der Beschäftigten in Stufen im Bereich der Interessenvertretung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 5).	13
1.2.7.5	Welche Angaben zählen zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung?	14
1.2.7.6	Was zählt zu den Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter?	15
1.2.7.7	Was ist mit Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen, gemeint (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8)?	15
1.2.7.8	Was gilt für frühere Interessenvertreter?	17
1.3	Die Grundsätze integrierter Interessenvertretung	17
1.3.1	Welche Grundsätze gelten?	18
1.3.2	Reichen interne Compliance Vorschriften aus?	19
1.3.3	Interner Umgang mit dem Lobbyregistergesetz	20
1.4	Welche Folgen haben Verstöße?	20

2	Auf einen Blick	21
3	Gesetzestext	23
3.1	Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG)	23
3.2	Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes	30
4	Glossar	33
5	Beispiele	35
6	Lobbyregistergesetze in den Bundesländern	41

1.1

Zur Betroffenheit – Wann müssen die Regelungen des Gesetzes beachtet werden?

Bei einer Interessenvertretung verpflichtet das Lobbyregistergesetz zur Einhaltung der Grundsätze integrier Interessenvertretung. Bestimmte Interessenvertreter müssen sich darüber hinaus in ein Lobbyregister eintragen. Beide Verpflichtungen setzen eine Betroffenheit unter dem Anwendungsbereich des Gesetzes voraus. Zunächst muss also Klarheit über die Begriffe der Interessenvertretung und des Interessenvertreters bestehen.

1.1.1

Was ist Interessenvertretung

Um vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst zu sein, muss zunächst eine Interessenvertretung im Sinne von § 1 Abs. 3 gegenüber Mitgliedern des Bundestages oder der Bundesregierung betrieben werden.

"Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung."

Der Begriff der "**Interessenvertretung**" ist ausweislich der Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf **sehr weit definiert**. Der Gesetzgeber will sicherstellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung vom Geltungsbereich erfasst sind.



Abbildung 1: Maßnahmen und Anforderungen des LobbyRG

Abgekürzt definiert das Gesetz Interessenvertretung als **jede Kontaktaufnahme zum Zweck der Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess von Bundestag oder Bundesregierung.**

Im Rahmen **eines kausalen Zusammenhangs** muss die **Kontaktaufnahme** dem Ziel ("zum Zweck") der **Einflussnahme** auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess von Bundestag oder Bundesregierung dienen. Ob dieses Ziel erreicht wird, ist unerheblich.

- Erfolgt die Kontaktaufnahme von Bundestag oder Bundesregierung ausschließlich im Rahmen der beruflichen Ausübung als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater (z. B. bedingt durch eine Abschlussprüfung), Rechtsanwalt oder ist sie anderweitig allein fachlich bedingt, so erfolgt keine Kontaktaufnahme im Sinne des Gesetzes, da damit keine Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess vorliegt.

Dem gewählten Kommunikationskanal, der Art und Weise oder den Umständen der Kontaktaufnahme werden keine Schranken gesetzt. Eine Kontaktaufnahme kann **auch über Dritte** erfolgen.

Eine Kontaktaufnahme liegt etwa in folgenden Fällen vor:

- Gezielte Telefonate, Anschreiben oder Veranstaltungen, in denen Mitglieder oder Mitarbeiter von Bundestag oder Regierungsvertreter eingeladen werden.
- Nicht öffentliche Kontaktaufnahme durch Zustellung einer Nachricht über moderne Kommunikationsmittel wie Twitter, Instagram oder Facebook.
- Ansprechen eines Mitglieds von Bundestag oder Bundesregierung auf einer Veranstaltung eines Dritten mit Ziel der Einflussnahme.
- Öffentliche Kontaktaufnahmen, wenn die o. g. Adressaten darin direkt oder als Gesamtheit (z. B. Mitglieder des Rechtsausschusses) adressiert werden und damit zu rechnen ist, dass sie diese erreichen, etwa durch die Nutzung der individuellen E-Mail-Adressen.

Keine Kontaktaufnahme:

- E-Mail an den Bundestag oder die Poststelle von Ministerien mit der Ansprache "An die Abgeordneten des Deutschen Bundestages" oder "An die Bundesregierung" bei **gleichzeitiger** Adressierung an Dritte im Sinne eines offenen Briefes.
- Öffentliche Kontaktaufnahme durch Verwendung moderner Kommunikationsformen (Twitter, Facebook, etc.) – wenn etwa ein Abgeordneter lediglich vertagt wird.

- Allgemeine Veröffentlichungen, öffentliche Stellungnahmen ohne Nennung eines Adressaten oder Demonstrationen.

Wichtig:

Um unter den Begriff der Interessenvertretung zu fallen, muss bei Vorliegen einer Kontaktaufnahme diese **zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme** auf den Willensbildungsprozess von Bundestag oder Bundesregierung erfolgen. Die Einflussnahme kann regulär erfolgen. So etwa im Rahmen einer öffentlichen Verbändeanhörung vor dem Deutschen Bundestag (keine Registrierungspflicht). Sie kann aber auch "informeller" Natur sein. Typische Beispiele sind Mittag- oder Abendessen (Registrierungspflicht).

1.1.2

Gegenüber wem muss die Interessenvertretung betrieben werden?

Das Gesetz gilt nur für die Interessenvertretung gegenüber

- Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des **Deutschen Bundestages**.

Erfasst sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages, vgl. BT-Drs. 19/27922, S. 18. Erfasst sind also persönliche Referenten, Büroleiter oder Referenten der jeweiligen Arbeitsgruppe in der Fraktion (z.B. AG Recht, AG Wohnen, etc.)

Als Organ ist auch vom Anwendungsbereich die **Bundestagsverwaltung** erfasst, wenn über diese (mittelbar) Einfluss auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Deutschen Bundestages genommen werden soll.

- Gegenüber der **Bundesregierung**, wozu nach § 1 Abs. 2 LobbyRG auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter gehören.

Unterhalb dieser Ebene gilt das Gesetz nicht, da gemäß Begründung auf diesen Ebenen die administrative Arbeit im Mittelpunkt steht.

Anders als bei der Regelung über den Deutschen Bundestag verzichtet die Begründung auf die Klarstellung, dass **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung ebenfalls entsprechend miterfasst sind**. Diese fehlende Klarstellung ist aber irrelevant, solange der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mit Arbeiten betraut ist, die Einfluss auf den Willensbildungs- oder

Entscheidungsprozess haben (etwa Büroleiter oder Referenten) – die Einflussnahme findet dann "mittelbar" statt, sodass das Gesetz anwendbar ist. Ist also der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf der jeweiligen Ebene mit der Erstellung von Gesetzen, Vermerken, Stellungnahmen, der auch fachlichen Beratungen oder ähnlichem betraut, so kann die Interessenvertretung auch ihnen gegenüber betrieben werden.

Achtung:

Mitglieder oder Mitarbeiter der Landesparlamente oder einer Landesregierung sind dann erfasst, wenn über diese – mittelbar – ein Kontakt zu Bundesregierung oder Bundestag mit dem Ziel der Einflussnahme aufgenommen werden soll.

Beispiel:

Kontaktaufnahme zu einem Mitglied des Landtages oder einer Landesregierung, der sich gegenüber einem Mitglied des Deutschen Bundestages für oder gegen ein Bundesgesetz einsetzen soll.

Nicht erfasst sind Mitglieder, Gruppen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **Parteien**. Erfolgt aber auch hier die Kontaktaufnahme mittelbar zur Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess von Vertretern von Bundestag oder Bundesregierung, sind die Parteienvertreter "Dritte" im Sinne des Gesetzes und der Anwendungsbereich erfasst.

1.1.3

Was gilt für Prüfungsverbände, Regionalverbände und Unternehmen der Wohnungswirtschaft?

Gemäß § 1 Abs. 4 LobbyRG gilt der Anwendungsbereich für natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben.

Als Verein sind der GdW und seine Regionalverbände eine juristische Person. Entsprechendes gilt für Prüfungsverbände, die in die Vereinsstruktur der Verbände eingebunden sind.

Die im GdW und seinen Regionalverbänden organisierten Wohnungsunternehmen werden als Genossenschaften, GmbH, AktG oder Stiftungen geführt und sind mithin ebenfalls juristische Personen.

"Sonstige Organisationen" in Form von Plattformen oder anderen kollektiven Tätigkeiten werden in der Begründung zum Gesetz nicht näher erläutert. Hier handelt es sich aber um einen **Auffangtatbestand**, der alle denkbaren Zusammenschlüsse von natürlichen Personen oder juristischen Personen umfasst, sofern diese Interessenvertretung wahrnehmen.

Wichtig: Allein die Mitgliedschaft bei einem Verband oder Verein ist keine Interessenvertretung.

Denn durch die Mitgliedschaft sind diese entweder Wohnungsunternehmen oder außerordentliche Mitglieder des Verbands oder des Vereins.

- Wohnungsunternehmen, die Mitglied in einem Regionalverband des GdW sind, sind allein durch ihre Mitgliedschaft keine Interessenvertreter. Für diese gilt das Gesetz nur dann, wenn sie eigenständig Interessenvertretung betreiben.
- Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder betreiben durch die Mitgliedschaft bei einem Verband ebenfalls keine Interessenvertretung.

Aber:

Betreiben Wohnungsunternehmen, außerordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder außerhalb des Verbands und im eigenen Namen Interessenvertretung, so ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auch für diese gegeben.

Interessenvertreter sind jedoch nicht nur solche juristischen Personen, Personalgesellschaften usw., die selber Interessenvertretung betreiben, sondern auch solche, die **als Auftraggeber** einer Interessenvertretung agieren.

Exkurs:

Sind Mitglieder von Verbänden oder Unternehmen gemeinsam z. B. mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages in Aufsichtsräten, Beiräten, Vorständen etc. vertreten, so ist damit keine Kontaktaufnahme verbunden. Gleiches gilt, wenn etwa Bundestagsabgeordnete in Gremien von Genossenschaften, etwa dem Aufsichtsrat, tätig sind.

Etwas anderes ergibt sich, wenn die gemeinsame Mitgliedschaft zum Anlass genommen wird, um entsprechenden Einfluss zu nehmen, etwa in den Sitzungspausen oder kurz nach Ende der Sitzung. Das Gesetz ist anwendbar bei "jeder Kontaktaufnahme zum Zwecke der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme".

1.2

Was gilt bei Betroffenheit? – Die Registrierungspflicht

Wird festgestellt, dass der Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes gegeben ist, so sind immer die Grundsätze integrier Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG einzuhalten. Eine Registrierungspflicht besteht aber nicht immer.

Beispiel:

Ist ein Interessenvertreter bei einer Anhörung vor dem Deutschen Bundestag geladen, so sind in jedem Fall die Grundsätze integrier Interessenvertretung einzuhalten. Eine Pflicht zur Eintragung in das Lobbyregister ist gesondert zu prüfen.

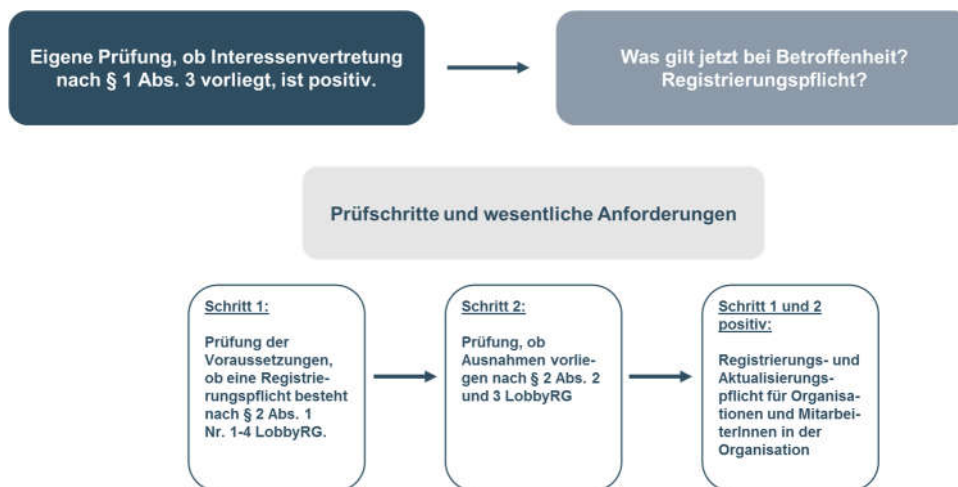


Abbildung 2: Prüfschritte für die Registrierungspflicht

Hinweis:

Das Lobbyregistergesetz gilt nur für die Interessenvertretung gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung. Insofern beziehen sich die bei Betroffenheit ergebenden Pflichten (Einhaltung der Grundsätze integrier Interessenvertretung und eventuelle Registrierungspflicht) auch nur auf die entsprechende Interessenvertretung auf Bundesebene.

Für die Interessenvertretung auf Landesebene gelten eventuell bestehende Vorschriften der Länder. Wo es bereits vorhandene Lobbyregistergesetze der Länder gibt, ist in Ziff. 6 aufgeführt.

1.2.1

Welche Voraussetzungen für eine Eintragung in das Lobbyregister müssen vorliegen?

Bei Betroffenheit, vgl. Ziff. 1.1, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob eine Registrierungspflicht besteht, d. h. eine Eintragung in das Lobbyregister ab dem 1. Januar 2022 zu erfolgen hat.

Für Interessenvertreter besteht eine Registrierungspflicht dann, wenn ihre Tätigkeit unter eine der folgenden Alternativen gefasst werden kann, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 LobbyRG:

1. Regelmäßige Interessenvertretung
2. Auf Dauer angelegte Interessenvertretung
3. Geschäftsmäßig für Dritte betriebene Interessenvertretung
4. Über 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte innerhalb der letzten drei Monate

Wichtig:

Bei Vorliegen einer Registrierungspflicht müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter **aktiv und unverzüglich um die Eintragungspflicht kümmern**.

1.2.1.1

Regelmäßige Interessenvertretung

Regelmäßig ist die Interessenvertretung, wenn sie **"nicht nur gelegentlicher Natur ist"**, vgl. BT-Drs. 19/22179, S. 8.

Regelmäßige Interessenvertretung setzt damit voraus, dass diese sich **verstetigt** hat.

1.2.1.2

Auf Dauer angelegte Interessenvertretung

Auf Dauer angelegt ist die Interessenvertretung dann, wenn sie **noch nicht regelmäßig** betrieben wird, jedoch das **Ziel eine dauerhafte Interessenvertretung** ist. Die Interessenvertretung hat also erst begonnen und wird noch nicht regelmäßig im Sinne einer gewissen Verstetigung betrieben, vgl. BT-Drs. 19/22179, S. 8.

1.2.1.3

Geschäftsmäßige Interessenvertretung für Dritte

Geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird die Interessenvertretung dann, wenn keine eigenen Interessen vertreten werden, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich übernommen wird. Die Ergänzung "geschäftsmäßig" verlangt

eine Wiederholung. Diese liegt bei einer persönlichen einmaligen Gefälligkeit oder "ausnahmsweise" nicht vor, BT-Drs.19/27922, S. 18. Verbände handeln nicht für Dritte, sondern für ihre Mitglieder.

1.2.1.4

Mehr als 50 Interessenvertretungskontakte innerhalb der letzten drei Monate

Interessenvertretung zu mehr als 50 Interessenvertretungskontakten soll Fälle von Interessenvertretung erfassen, die weder regelmäßig betrieben wird noch auf Dauer angelegt ist, jedoch eine Häufigkeitsschwelle – auch wenn nur für ein einzelnes Gesetzesvorhaben durch die Weiterleitung einer Stellungnahme an 50 Bundestagesabgeordnete – überschritten wird, BT-Drs. 19/22179, S. 8.

Wichtig:

Liegt eine der Voraussetzungen vor, so hat die Eintragung unverzüglich zu erfolgen!

1.2.2

Bis wann hat eine Registrierung zu erfolgen?

Gemäß § 8 des Gesetzes gelten Eintragungen, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, als unverzüglich. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Eintragung in das Lobbyregister hat daher **spätestens bis zum 28. Februar 2022** zu erfolgen.

1.2.3

Welche Ausnahmen von der Registrierungspflicht gibt es für Interessenvertreter aus dieser Gruppe?

Auch wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes ("Interessenvertretung" gem. § 1 LobbyRG) und eine der Voraussetzungen zur Eintragung in das Lobbyregister vorliegen, enthält das Gesetz eine **lange Reihe von Ausnahmen** von der Registrierungspflicht. Vorgestellt bzw. näher erläutert werden Ausnahmen, die für das "Verbandsgebiet" von Interesse sein könnten. Im Übrigen aber wird auf den Gesetzestext in Ziff. 3 verwiesen, vgl. § 2 Abs. 2 und 3 LobbyRG.

Das Gesetz unterscheidet Ausnahmen bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages (Abs. 2) und gegenüber der Bundesregierung (Abs.3):



Abbildung 3: Ausnahmen von der Registrierungspflicht

1.2.3.1

Ausnahmen Bundestag:

- **Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)**
Ein lokaler Charakter liegt vor, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind.
- **Öffentliche Anhörungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4)**
Bei öffentlichen Anhörungen des Deutschen Bundestages besteht aufgrund der bereits gegebenen Dokumentation und Transparenz keine Notwendigkeit einer weiteren Registrierung.
- **Auf direktes und individuelles Ersuchen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)**
Soweit Interessenvertreter direktem und individuellem Ersuchen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformation, Daten oder Fachwissen nachkommen. Hier erfolgt die Kontaktaufnahme "umgekehrt" vom Bundestag zum Interessenvertreter.
- **Arbeitgeberverband (2 Abs. 2 Nr. 7)**
Die Ausnahme greift, wenn als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen genommen wird. Dies wird mit der in Art. 9 Abs. 3 GG verankerten Koalitionsfreiheit begründet.

Sachlich berührt die Ausnahme den Einfluss auf Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen und ist nicht auf Tarifverhandlungen beschränkt.

Nimmt der Arbeitgeberverband aber Interessen wahr, die über Wirtschafts- oder Arbeitsbedingungen hinausgehen, greift die Ausnahme nicht.

- **Rechtsberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8)**

Rechtsberatung betrifft ein Mandatsverhältnis von Rechtsdienstleistenden, also etwa Rechtsanwälten oder Steuerberatern. Wird ein Rechtsdienst zum Beispiel gegenüber Mitgliedern des Deutschen Bundestages ausgeübt, wird diese Tätigkeit über das Mandatsverhältnis geschützt (BT-Drs. 19/22179, S. 9).

1.2.3.2

Ausnahmen Bundesregierung:

- **Informationszugang (§ 2 Abs. 3 Nr. 1).**

Keine Registrierungspflicht besteht bei Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang, z. B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz oder Verbraucherinformationsgesetz, vgl. BT-Drs. 19/27922, S. 20.

- **Öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)**

Öffentliche Veranstaltungen sind etwa Besuchsprogramme, Vorträge, Konferenzen und sonstige öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung. Diese dienen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und der Transparenz des Regierungshandelns.

Hinweis:

Eine Registrierungspflicht besteht nach der hier vertretenen Ansicht auch dann nicht, wenn auf der entsprechenden Veranstaltung Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung betrieben wird und entsprechende Veranstaltungen regelmäßig besucht werden. Ansonsten wäre die Ausnahme nicht verständlich, dienen entsprechende Veranstaltungen ja gerade der Willensbildung. Anders aber, wenn auf einer Veranstaltung etwa Mitglieder des Bundestages mit dem Ziel der Einflussnahme angesprochen werden.

- **Sachverständigenräte und sonstige Expertengremien (§ 2 Abs. 3 Nr. 4)**

Tätigkeit in einem von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenrat oder einer sonstigen Expertenkommission.

- **Auf Ersuchen der Bundesregierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 6)**
Wenn die Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht, müssen sich Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nicht registrieren lassen. Auch hier erfolgt die Kontaktaufnahme "umgekehrt".
- **Verweis auf Ausnahmetatbestände gegenüber dem Deutschen Bundestag (§ 2 Abs. 3 Nr. 7 und Abs. 4)**
Ergänzend wird auf einige Ausnahmetatbestände für den Deutschen Bundestag verwiesen, die bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung entsprechend anwendbar sind.

Von Relevanz ist für die Wohnungswirtschaft insbesondere die Ausnahme für den Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft (AGV).

1.2.4

Sind freiwillige Eintragungen möglich?

Ja! Erfolgt die Eintragung freiwillig, so muss die Eintragung den Anforderungen des LobbyRG entsprechen.

Bei Freiwilligkeit gilt also das Prinzip: "Ganz oder gar nicht".

1.2.5

Wie erfolgt die Registrierung?

Soweit eine Registrierungspflicht (vgl. Ziff. 1.2.1) besteht, muss eine Registrierung mit dem Registrierungsinhalt nach § 3 Abs. 1 LobbyRG erfolgen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Gesetzestext und Ziff. 5 Beispiele verwiesen, in denen für Verbände und Wohnungsunternehmen der Registerinhalt exemplarisch wiedergegeben wird. Nachfolgend werden zunächst der Ort der Eintragung dargestellt sowie relevante Einzelheiten zum Registerinhalt erläutert.

1.2.6

Wo erfolgt die Eintragung?

Das Lobbyregister wird elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt.

Die Webseite lautet: **lobbyregister.bundestag.de**

Die Eintragung erfolgt also elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag. Bei Fragen wird folgender **Kontakt** angegeben:

Deutscher Bundestag

Lobbyregister
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: +49 (0)30 227-37555
Fax: +49 (0)30 227-30555
E-Mail: lobbyregister@bundestag.de

1.2.7

Einzelfragen zum Registerinhalt

1.2.7.1

Wann wird die Interessenvertretung unmittelbar ausgeübt?

§ 3 Abs. 1 LobbyRG unterscheidet zunächst zwischen natürlichen (Ziff.1) und juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen (Ziff.2).

Verbände, Prüfungsverbände oder Unternehmen müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2d LobbyRG Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad (optional) der Beschäftigten angeben, die die Interessenvertretung **unmittelbar** ausüben. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie bereits vertretungsberechtigte Personen oder gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist) sind und daher unter Ziff. 2 fallen.

Die Angabe ist DSGVO-konform, da sie der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung unterliegt, vgl. Art. 6. Abs. 1 Ziff. c DSGVO.

Nach dem hier vertretenen Verständnis bedeutet "unmittelbar",

eine **direkte Kontaktaufnahme** mit Vertretern von Bundestag oder Bundesregierung, die zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess erfolgt. Referatsleiter, Abteilungsleiter etc., die direkten Kontakt zu den genannten Personen haben, fallen also unter § 3 Abs. 1 Nr. 2d LobbyRG.

Nicht unmittelbar ist die Kontaktaufnahme bei Beschäftigten, deren Tätigkeit ausschließlich in der Unterstützungsleistung des Referatsleiters, Abteilungsleiters etc. oder gesetzlichen Vertreters liegt, wie etwa der Zuarbeit, Recherche oder vergleichbaren Tätigkeiten.

Z. B.: Sekretariate, Assistenzen, wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Kontakt zu Vertretern von Bundestag oder Bundesregierung.

Hinweis:

Werden Interessenvertreter unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 LobbyRG als Teil des Verbandes oder Unternehmens angegeben, entfällt die persönliche Eintragung als natürliche Person.

1.2.7.2**Was müssen Verbände unter dem Punkt "Mitgliederzahl und Mitgliedschaften" angeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2e)?**

- Bei Regionalverbänden: Anzahl der Mitgliedsunternehmen, außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, etc.
- Eigene Mitgliedschaften: Etwa der Regionalverbände beim GdW, Berufsverbänden und sonstige Mitgliedschaften. Die Mitgliedschaft ist zu benennen. Hier wird die Ansicht vertreten, dass dabei nicht jede Mitgliedschaft anzugeben ist, sondern nur diejenigen, die auch Bezug zu einer Interessenvertretung haben können.

1.2.7.3**Wie haben die Angaben zum Interessen- und Vorhabensbereich, sowie die Beschreibung der Tätigkeit zu erfolgen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)?**

Erforderlich ist eine "zusammenfassende" Beschreibung.

Praktischer Hinweis: Verwenden Sie einen Auszug aus der Satzung.

1.2.7.4**Anzahl der Beschäftigten in Stufen im Bereich der Interessenvertretung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)**

Anzugeben ist die

Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5.

Anders als bei Personen, die unmittelbar Interessenvertretung betreiben, reicht es hier aus, die bloße Zahl zu nennen. Persönliche Angaben sind – anders als in Ziff. 1.2.7.1 "unmittelbare Interessenvertretung" – nicht Registerinhalt.

Nach der Gesetzesbegründung ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten anzugeben, die an der Interessenvertretung mitwirken, auch etwa, wenn sie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, zuarbeiten, für sie recherchieren oder durch Unterstützungsleistungen mitwirken.

Mitzuzählen sind jetzt auch **Sekretariate, Assistenzen oder wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Kontakt zu Vertretern von Bundestag oder Bundesregierung.**

Anhaltspunkt für Unternehmen ist das Organigramm.

Nicht mitzuzählen sind nach dem hier vertretenen Verständnis **Hausmeister, Fahrer oder Mitarbeiter der Poststelle oder z. B. Pförtner.** Trotz ihrer wichtigen Tätigkeit für das innere Funktionieren, wirken diese nicht durch Unterstützungsleistungen an der Interessenvertretung selber mit.

1.2.7.5

Welche Angaben zählen zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung?

Registerinhalt sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6

Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro.

Leider ist unklar, welche Begrifflichkeit der Gesetzgeber zur Definition von Aufwendungen voraussetzt. Im wirtschaftlichen Sinn werden Aufwendungen als periodisierte Ausgaben für die während einer Abrechnungsperiode verbrauchten Güter, Dienstleistungen und öffentlichen Abgaben verstanden.

Hierzu zählen jedenfalls:

- Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung, vgl. Ziff. 1.2.7.4,
- Veranstaltungskosten im "politischen" Bereich (einschließlich Bewirtungskosten),
- Kosten für Büromaterial etc.,
- anteilige Abschreibungen für das Gebäude oder (kalkulatorische) Miete,
- Kosten für Imagekampagnen,
- Kosten für in Auftrag gegebene Studie,
- Druckkosten von Broschüren, Flyern etc.

Entsprechend dem Anwendungsbereich gegenüber dem Bundestag und der Bundesregierung sind nach der hier vertretenen Ansicht auch nur solche Aufwendungen zu benennen. Soweit eine Trennung nicht vorgenommen wird, könnte auch der Hinweis erfolgen (inkl. Aufwendungen der Interessenvertretung gegenüber dem Landesparlament oder der Landesregierung).

1.2.7.6

Was zählt zu den Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter?

Registerinhalt sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7

Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich

- a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,*
- b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers,*
- c) eine kurze Beschreibung der Leistung.*

Die Pflicht greift also erst bei einem Betrag von insgesamt über 20.000 EUR im Kalenderjahr.

Nach der Intention des Gesetzes dürften jedenfalls Zuwendungen oder Zuschüsse für die Interessenvertretung gemeint sein.

Projektbezogene Fördermittel der öffentlichen Hand oder Mittel aus der Wohnraumförderung, die "allen" offen stehen und anhand spezifischer Förderbedingungen vergeben werden, sind nicht gemeint.

Schenkungen Dritter sind im Bereich der Verbände der Wohnungswirtschaft nicht üblich.

Sponsoring dürfte nicht erfasst sein, da für die Geld-, Sach- oder Dienstleistungen eine Gegenleistung verbunden ist, nämlich die Unterstützung von Kommunikations- und Marketingzielen durch Nennung des Sponsors. Eine Schenkung hingegen ist unentgeltlich.

1.2.7.7

Was ist mit Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen, gemeint (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8)?

Die Pflicht zur Angabe von Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten bestimmt sich nach der Organisationsform.

Für Vereine oder Verbände, die keiner handelsrechtlichen Offenlegungspflicht unterliegen, ist Registerinhalt der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht gemäß Satzung.

Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht ist unverändert offenzulegen.

Für GmbH und AG besteht bereits eine entsprechende Offenlegungspflicht der Jahresabschlüsse im Handelsregister und daher nicht im Lobbyregister.

Wichtig: Registerinhalt ist zu aktualisieren, vgl. § 3 Abs. 3 LobbyRG

- Grundsatz: Einmal jährlich.
- Änderungen zur Identifizierung der natürlichen Person (Ausnahme: Geburtsort und -datum) spätestens bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen erfolgenden Quartals.
(Beispiel: Anschrift ändert sich im Januar, Februar oder März: Aktualisierung: Ende März)
- Finanzielle Aufwendungen, einzelne Zuwendungen oder Jahresabschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte sind spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren, soweit sie nicht verweigert werden. Dies gilt auch für die Angaben zur Mitgliederzahl und Mitgliedschaften.

Tipp:

Prüfen Sie bei Änderungen des Registerinhaltes immer, ob diese Angaben zu aktualisieren sind. Geben Sie Änderung am besten unmittelbar weiter und dokumentieren Sie die Mitteilung.



Nachhaltige Konsequenzen bei Verweigerung der Angaben über Aufwendungen, finanzielle Zuwendungen oder Jahresabschlüsse bzw. Rechenschaftsberichte oder fehlender Aktualisierung!

Die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister, vgl. § 3 Abs. 2 LobbyRG.

Neben dem öffentlichen Vermerk der Verweigerung ist die wohl **schärfste Konsequenz**, dass

die **Teilnahme an öffentlichen Anhörungen** im Deutschen Bundestag und **Verbändeanhörungen** an Gesetzesentwürfen von Bundesregierung und Ministerien **nicht erfolgen soll**, vgl. § 6 Abs. 2, Abs. 3 LobbyRG.

Entsprechendes gilt bei fehlender Aktualisierung!

1.2.7.8

Was gilt für frühere Interessenvertreter?

Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang geführt und entsprechend veröffentlicht. In dieser werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingetragen, **die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben** oder deren Eintrag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 LobbyRG in diese Liste übertragen wird. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten. Die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert, vgl. § 3 Abs. 4 LobbyRG.

Für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Verbandes oder eines Unternehmens greift diese Regelung jedoch nicht. Hier ist die juristische Person oder das Unternehmen Interessenvertreter. Hier greifen die Aktualisierungsvorschriften.

1.3

Die Grundsätze integrier Interessenvertretung

Die in § 5 LobbyRG festgelegten Grundsätze integrier Interessenvertretung sowie der Verhaltenskodex gelten immer dann, wenn Interessenvertretung betrieben wird, vgl. Ziff. 1.2.1 – auch, wenn keine Registrierungspflicht besteht. Mit der Eintragung in das Lobbyregister wird der Verhaltenskodex akzeptiert.



Abbildung 4: Grundsätze integrier Interessenvertretung

1.3.1

Welche Grundsätze gelten?

- Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität.

Diese allgemein gehaltenen Grundsätze werden durch den Verhaltenskodex konkretisiert, der als Ziff. 3.2 dieser Information beigefügt ist. Nachfolgend werden die in § 5 LobbyRG sowie die im Verhaltenskodex genannten **wesentlichen Punkte**, die sich teilweise überschneiden, dargestellt:

- Bei jedem Kontakt: Offenlegung der Identität, des Anliegens sowie gegebenenfalls der Identität und des Anliegens der Auftraggeberin oder des Auftraggebers.
- Beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt: Hinweis auf die Eintragung in das Lobbyregister sowie Benennung des (bzw. ggf. der) Verhaltenskodex, die der Arbeit zu Grunde liegen. Und: Hinweis bei Verweigerung finanzieller Angaben oder fehlender Aktualisierung im Lobbyregister.
- Keine Vereinbarung von Erfolgshonoraren oder Informationsbeschaffung auf unlautere Weise.
- Wahrung der Vertraulichkeit.
- Bei Verweigerung finanzieller Angaben oder fehlender Aktualisierung im Lobbyregister ist bei Ladung zu einer öffentlichen Anhörung oder Verbändeanhörung hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- Sämtliche Informationen, die bei der Registrierung und danach im Rahmen der in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Tätigkeiten bereitgestellt werden, müssen richtig, vollständig, aktuell und nicht irreführend sein. Notwendige ergänzende Informationen und Aktualisierungen, die von der registerführenden Stelle angefordert werden, müssen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung "**registrierte Interessenvertreterin**" oder "**registrierter Interessenvertreter**" verwenden, soweit die Angaben den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, vgl. § 4 Abs. 9 LobbyRG.

Über die Frage, wie **detailliert etwa das Anliegen bei Kontaktaufnahme** beschrieben werden soll, macht das Gesetz keine näheren Angaben. Hier sollte es ausreichen, wenn Thema und Intention in groben Zügen beschrieben werden. Alles Weitere dürfte sich dann im Rahmen des Gesprächs ergeben.

Beispiel bei telefonischer Kontaktaufnahme:

"Mein Name ist Herr G. Ich bin Präsident des GdW Bundesverbandes der deutschen Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Ich möchte mich mit Ihnen über das Thema bezahlbares

Wohnen unterhalten. Uns geht es um eine Ergänzung der Vorschläge der Bundesregierung.

[Bei erstem Kontakt]: Wir sind im Lobbyregister eingetragen und akzeptieren den von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Verhaltenskodex.“

Dieses Beispiel gilt entsprechend für Anschreiben oder E-Mails. Bitte bewahren Sie diese Anschreiben (bzw. Gesprächsnotizen) bei erster Kontaktaufnahme auf.

Tipp:

Da man sich nicht immer sicher sein kann, ob die Kontaktaufnahme das erste Mal erfolgt ist, sollte auf dem Briefpapier oder in der E-Mail dauerhaft der Hinweis zu finden sein:

"Der [Name] ist "eingetragener Interessenvertreter" im Sinne des Lobbyregistergesetzes und akzeptiert den Verhaltenskodex gem. § 5 Abs. 2 Lobbyregistergesetz."

1.3.2

Reichen interne Compliance Vorschriften aus?

Allein schon mit der Eintragung in das Lobbyregister, die nach § 2 LobbyRG verpflichtend sein kann, ist verbunden, dass der von Bundestag und Bundesregierung festgelegte Verhaltenskodex akzeptiert wurde. Die Angabe weiterer Verhaltenskodizes als ergänzende Grundlage für die Interessenvertretung – also etwa auch Compliance Vorschriften – sind allenfalls Ergänzungen, die über den Verhaltenskodex von Bundestag und Bundesregierung hinausgehen.

Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass der Verhaltenskodex von Bundestag und Bundesregierung bindend ist.

Ohne Registrierungspflicht sind andere Verhaltenskodizes denkbar.

Aber:

Unmittelbare Interessenvertreter (vgl. Ziff. 1.2.7.1.) sollten über die Beachtung des Gesetzes belehrt werden, insbesondere über die Einhaltung des Verhaltenskodex. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

1.3.3

Interner Umgang mit dem Lobbyregistergesetz

1. Benennung eines Verantwortlichen

Interessenvertreter sollten einen Verantwortlichen zur Umsetzung des Lobbyregistergesetzes benennen. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen bietet es sich an, den oder die Compliance-Beauftragte/n zu bestimmen.

2. Verpflichtung der Beschäftigten zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Bei Einstellung neuer Beschäftigter im Bereich der Interessenvertretung sollte die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dazu verpflichtet werden, auch den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes einzuhalten. Dabei ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Verhaltenskodex zwecks Kenntnisnahme vorzulegen.

Für bereits Beschäftigte im Bereich der Interessenvertretung sollte die Verpflichtung zur Einhaltung des Kodexes gesondert erfolgen. Auch den bereits aktuell Beschäftigten muss der Verhaltenskodex zur Kenntnis gegeben werden.

1.4

Welche Folgen haben Verstöße?

Verstoß allein gegen Verhaltenskodex:

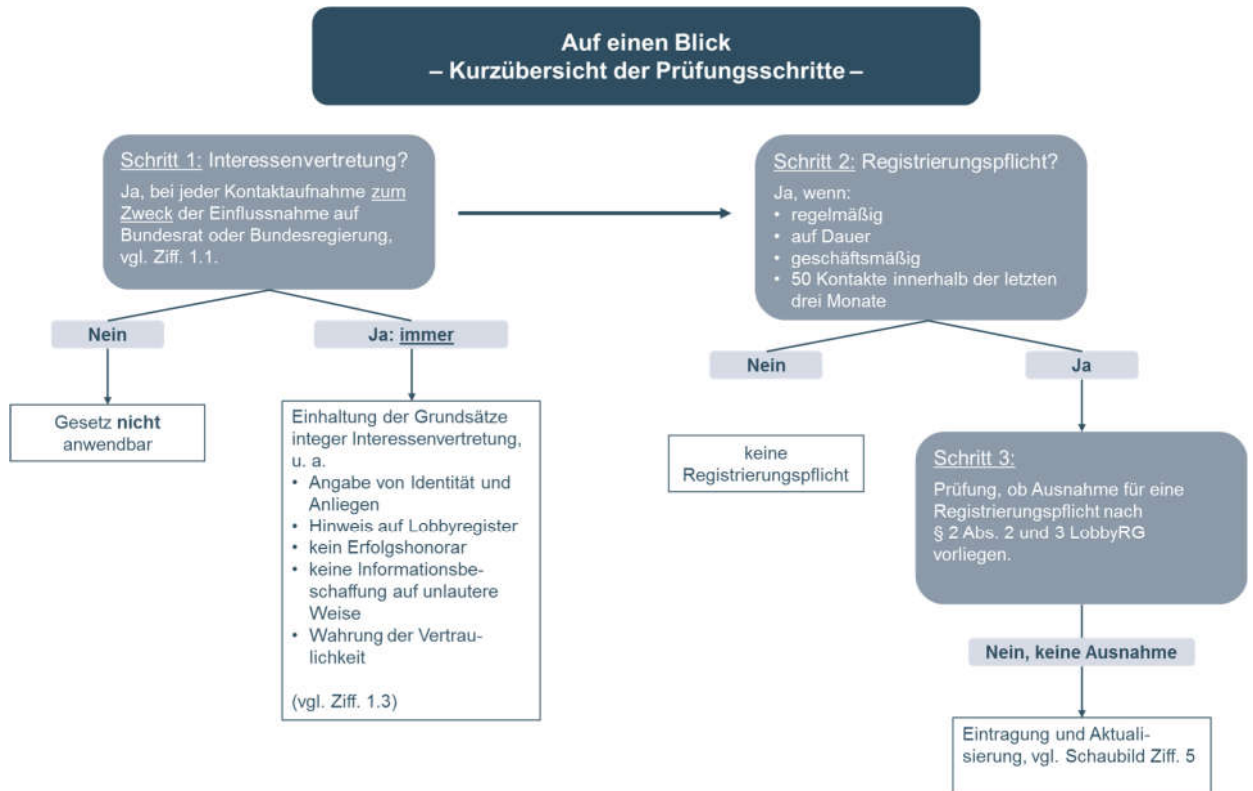
- Veröffentlichung im Register. Eine Löschung dieses Hinweises erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes.

Verstoß gegen Lobbygesetz

- Weigerung/Unvollständigkeit/Unwahrheit/Nicht Rechtzeitigkeit der Eintragung in das Lobbyregister;
- Keine Aktualisierung der Angaben gemäß § 3 Abs. 3 LobbyRG.

Ordnungswidrigkeit und Geldbuße bis 50.000 EUR. Bei Fahrlässigkeit bis zu 20.000 EUR.

2 Auf einen Blick



3.1**Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG)****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.

(2) Die Regelungen für die Bundesregierung gelten ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter.

(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.

(4) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach Absatz 3 selbst betreiben oder in Auftrag geben.

§ 2 Registrierungspflicht

(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn

1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,
2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,
3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. natürliche Personen sind, die mit ihrer Eingabe ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es

sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,

2. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter geltend machen, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,

3. eine Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes einreichen,

4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,

5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,

6. ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen,

7. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nehmen,

8. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind, erbringen,

9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz tätig werden,

10. als Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen) tätig werden, soweit der jeweilige Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt,

11. als Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur und Bildungspolitik tätig werden, soweit sie institutionell mit Mitteln des Bundeshaushaltes gefördert werden,

12. als Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig werden,

13. einer nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit nachgehen,

14. als kommunaler Spitzenverband auf Bundes- oder Landesebene tätig sind,

15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden oder

16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.

(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend machen,

2. eine Bürgeranfrage stellen,

3. an Besuchsprogrammen, Vorträgen, Konferenzen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung teilnehmen,

4. für die von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien tätig sind,
5. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen,
6. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder
7. einer der in Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16 genannten Tätigkeiten nachgehen.

(4) Der Eintragungspflicht unterliegt auch nicht, wer für die unter Absatz 2 Nummer 7, 11, 12, 15 oder 16 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig wird.

(5) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 im Lobbyregister eintragen.

§ 3 Registerinhalt

(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit:

1. wenn sie natürliche Personen sind
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional),
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
2. wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift,
 - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,
 - e) Mitgliederzahl und Mitgliedschaften,
3. Interessen- und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit,
4. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche Interessenvertretung betrieben wird; die Nummern 1 und 2 Buchstabe a bis c gelten entsprechend,
5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung,
6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich
 - a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,

b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers,

c) eine kurze Beschreibung der Leistung,

8. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.

(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Änderungen bei Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d und Nummer 2 Buchstabe a bis d sind spätestens bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals einzutragen. Änderungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind unverzüglich einzutragen. Soweit die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert werden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e.

(4) Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang geführt und entsprechend veröffentlicht. In diese werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingetragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert.

§ 4 Registereinrichtung und Registerführung

(1) Das Lobbyregister wird elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung schließen eine Verwaltungsvereinbarung über die Einzelheiten der Führung des Lobbyregisters.

(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Die Eintragungen werden maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d und Nummer 7 Buchstabe b sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

(3) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister und der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.

(4) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 länger als ein Jahr nicht aktualisiert, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Eintragung zu aktualisieren. Nehmen sie darauf nicht innerhalb von drei Wochen eine Aktualisierung vor, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Aktualisieren die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben innerhalb von sechs Monaten nach der Benachrichtigung nach Satz 1 nicht, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und

Interessenvertreter elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in einem Monat vom aktiven Lobbyregister in die Liste nach § 3 Absatz 4 übertragen wird.

(5) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 2 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreterers oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden.

(6) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung vorliegt.

Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.

§ 5 Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes darf nur auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität stattfinden.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung legen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex fest, der Vorgaben für eine Ausübung von Interessenvertretung auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Grundsätze enthält.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren diesen Verhaltenskodex durch ihre Eintragung im Lobbyregister. Die Angabe weiterer Verhaltenskodizes als ergänzende Grundlage für die Interessenvertretung ist möglich.

(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offenlegen,
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes

zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn einzelne Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurden.

(6) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(7) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen sicher, dass sämtliche Informationen, die bei der Registrierung und danach im Rahmen der in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Tätigkeiten bereitgestellt werden, richtig, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind und dass notwendige ergänzende Informationen und Aktualisierungen, die von der registerführenden Stelle angefordert werden, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung im

Register veröffentlicht. Eine Löschung dieses Hinweises im Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes.

(9) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.

§ 6 Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen

(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

§ 7 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,
2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt oder
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Direktor beim Deutschen Bundestag.

§ 8 Übergangsvorschrift

Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.

§ 9 Bericht und Evaluierung

- (1) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 31. März 2024 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.
- (2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung überprüfen die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlichen die Ergebnisse der Überprüfung.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

3.2

Verhaltenskodex

für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes

(Beschluss der Bundesregierung vom 16. Juni 2021, Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 2021)

Anzuwenden ab dem 1. Januar 2022

Wer Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG) betreibt und nach diesem Gesetz der Registrierungspflicht unterliegt oder sich freiwillig hat registrieren lassen, wird tätig auf der Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität und akzeptiert mit der Eintragung in das Register für sich und seine Beschäftigten folgende Grundsätze und Verhaltensregeln:

1. Interessenvertretung erfolgt bei jedem Kontakt im Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes transparent. Dazu legen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offen und machen über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben.
2. Darüber hinaus wird beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung in das Lobbyregister hingewiesen unter Angabe der Verhaltenskodizes, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Dabei ist z.B. bei einem Amts- oder Funktionswechsel auf die Person und nicht das Amt oder die Funktion der Adressatinnen oder Adressaten der Interessenvertretung abzustellen. Wurde die Eintragung einzelner finanzieller Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert, so wird auch darauf hingewiesen.
3. Es werden keine Vereinbarungen geschlossen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar).
4. Informationen werden niemals auf unlautere Art und Weise beschafft. Dazu zählt insbesondere das Gewähren oder In-Aussicht-Stellen direkter oder indirekter finanzieller Anreize gegenüber Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung, wenn diese dadurch ihre Pflichten verletzen würden.
5. Vertrauliche Informationen, die Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder ihre Beschäftigten im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der Bundesregierung erhalten, werden nur in zulässiger und jeweils vereinbarter Weise verwendet oder weitergegeben.
6. Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ wird nur verwendet, wenn die Eintragung in das Lobbyregister einschließlich der finanziellen

Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG ordnungsgemäß erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex veröffentlicht ist.

7. Sollten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag eingeladen oder gemäß § 47 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt werden, obwohl finanzielle Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert wurden, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält oder ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex in das Lobbyregister eingetragen ist, wird dieses der für die Einladung bzw. Beteiligung zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert durch die betreffende Interessenvertreterin oder den betreffenden Interessenvertreter mitgeteilt.

8. Im Kontakt mit Auftraggeberinnen oder Auftraggebern, Kundinnen oder Kunden oder sonstigen Dritten unterlassen es Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, ein nicht bestehendes Auftrags-, Nähe- oder Beratungsverhältnis zu den im Lobbyregistergesetz genannten Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu behaupten.

9. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren, dass die Angaben im Lobbyregister durch die registerführende Stelle überprüft werden können und stellen sicher, dass Anfragen der registerführenden Stelle, insbesondere auch im Rahmen von Prüfverfahren nach § 5 Absatz 8 LobbyRG, unverzüglich beantwortet werden

Juristische Person: Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit anerkannter rechtlicher Selbständigkeit. Juristische Person des Privatrechts sind etwa Stiftung bürgerlichen Rechts und folgende Körperschaften des Privatrechts: Verein (eingetragener Verein, altrechtlicher Verein, rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein), Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich der Unternehmergesellschaft, eingetragene Genossenschaft und Europäische Gesellschaft.

Personengesellschaften sind Zusammenschlüsse von mind. zwei Personen zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes in der Rechtsform der Gesellschaft. Personengesellschaften sind: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Partnerschaftsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG).

Unverzüglich: "ohne schuldhaftes Zögern"

5 Beispiele

Schaubild Registerinhalt – Mitgliedsunternehmen

Inhalt	Beispiel:	Anmerkungen Aktualisierung: grundsätzlich einmal jährlich
Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation	Wohnungsunternehmen GmbH	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen folgenden Quartals
Webseite	www.wohnungsunternehmen.de	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen folgenden Quartals
E-Mail-Adresse	info@wohnungsunternehmen.de	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen folgenden Quartals
Anschrift	Schönes Wohnen Platz 1, 12345 Wohnstadt	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen folgenden Quartals
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen folgenden Quartals
Gesetzliche Vertreter / oder sonstige vertretungsberechtigte Personen	Geschäftsführer <ul style="list-style-type: none"> • Familienname, • Vorname, • Akademischer Grad (optional), • elektronische Kontaktdaten. 	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen folgenden Quartals
Beschäftigte Interessenvertreter (üben Interessenvertretung unmittelbar aus)	Herr Mustermann Frau Mustermann (soweit nicht ohnehin als gesetzlicher Vertreter der GmbH erfasst), vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.4	Änderungen: bis Ende des auf den Eintritt der Änderungen folgenden Quartals

Inhalt	Beispiel:	Anmerkungen Aktualisierung: grundsätzlich einmal jährlich
Mitgliedschaften	Mitglied im Regionalverband XX, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.2	Bei Änderung: Aktualisierung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr
Interessen und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit	Hinweis auf Tätigkeit etwa gem. Gesellschaftsvertrag	Bei Änderung: Aktualisierung einmal jährlich Empfehlung: Unmittelbar nach Änderung
Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung	0-10, in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.4	Bei Änderung: einmal jährlich Angabe pro Kopf
Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung	XX EUR, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.5	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres
Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter	Prüfen, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.6	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres
Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte	Siehe Jahresabschluss, vgl. hierzu Ziff. 1.2.7.7	Bei Änderung: Aktualisierung sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres

**Schaubild
Registerinhalt – Verband**

Beispiel: GdW		Anmerkungen <i>Aktualisierung: einmal im Jahr</i>
Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales
Webseite	www.gdw.de	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales
E-Mail-Adresse	mail@gdw.de	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales
Anschrift	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Klingelhöferstraße 5 10785 Berlin	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales
Rechtsform	Eingetragener Verein (e.V.)	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales
Gesetzliche Vertreter / oder sonstige vertretungsberechtigte Personen	Axel Gedaschko gedaschko@gdw.de Ingeborg Esser esser@gdw.de Dr. Christian Lieberknecht lieberknecht@gdw.de	Bei Änderung: Aktualisierung bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartales
Beschäftigte Interessenvertreter (üben Interessenvertretung unmittelbar aus)	Ariane Buelens Joachim Eckert Christian Gebhardt Dr. Oliver Gewand Antje Große Carsten Herlitz Ingo Koepp	Aktualisierung bis Ende des auf die Änderung folgenden Quartales

Beispiel: GdW		Anmerkungen Aktualisierung: einmal im Jahr
	<p>Kay Laudien Maddalena Milan Dr. Özgür Öner Arne Rajchowski Tim Richter Andreas Schichel Klaus Schrader Fabian Viehrig Dr. Ingrid Vogler Dr. Claus Wedemeier Dr. Matthias Zabel</p>	
Mitgliederzahl; Mitgliedschaften in anderen Organisationen	<p>14 Regionalverbände mit ca. 3.000 Mitgliedsunternehmen sowie 29 außerordentlichen Mitglieder.</p> <p>Liste der Mitgliedschaften: .</p>	Aktualisierung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr
Interessen und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit	<p>Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW) ist Spitzen- und Dachorganisation in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Er ist Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. In dieser Funktion wurde ihm das Prüfungsrecht nach § 63 a Genossenschaftsgesetz verliehen.</p> <p>Der GdW hat in diesem Rahmen insbesondere die Aufgaben,</p> <p>a) die gemeinsamen wirtschafts-, rechts-, steuer- und finanzpolitischen Belange der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch Interessenvertretung und Beratung wahrzunehmen,</p> <p>b) gegenüber den Mitgliedern koordinierende Funktionen wahrzunehmen und Clearing-Stelle zu sein, die unterschiedlichen Entwicklungen aus Politik und Verwaltung zu sammeln, den Erfahrungsaustausch zu fördern und die unterschiedlichen Interessen und Entwicklungen auf allen Ebenen bundes- und europa-</p>	<p>Aktueller Inhalt nach Eintragung im EU-Transparenzregister.</p> <p>Aktualisierung bei Änderung einmal jährlich</p>

Beispiel: GdW		Anmerkungen Aktualisierung: einmal im Jahr
	<p>politisch konzeptionell zu bündeln,</p> <p>c) das Genossenschaftswesen zu fördern und zu entwickeln, das Prüfungswesen im Zusammenwirken mit den regionalen Prüfungsverbänden und den ihnen verbundenen Einrichtungen weiterzuentwickeln und zu koordinieren,</p> <p>d) die Eigentums- und Vermögensbildung sowie das Sparwesen zu fördern,</p> <p>e) Fonds zur Sicherung von Einlagen zu errichten und zu verwalten,</p> <p>f) die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu unterstützen,</p> <p>g) Forschung und Statistik zu betreiben und zu unterstützen,</p> <p>h) Arbeitshilfen, Vertragsmuster und Formblätter zu erstellen,</p> <p>i) über die Ziele und Belange die Öffentlichkeit zu unterrichten, zu informieren und für die Interessen zu werben,</p> <p>j) die Beziehungen zu anderen Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes zu pflegen,</p> <p>k) die DESWOS (Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen) zu unterstützen.</p>	
Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung	Aufgrund der weiten Auslegung können nahezu alle Mitarbeiter unter der Definition gefasst werden.	Aktualisierung: Einmal jährlich
Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung	XXX EUR	Aktualisierung: sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres <i>FAQ des Bundestages für weitere Konkretisierung angekündigt.</i>

Beispiel: GdW		Anmerkungen Aktualisierung: einmal im Jahr
Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter	keine	Aktualisierung: Sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres Name, Firma oder Bezeichnung des Gebers, Wohnort oder Sitz des Gebers (wird nicht veröffentlicht). Kurze Beschreibung der Leistung. In Stufen von jeweils 10.000 EUR, soweit Betrag oder Gesamtwert von 20.000 EUR überschritten.
Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte	Anlage, Jahresabschluss	Aktualisierung: Sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Betrifft auch Vereine, soweit als juristische Person organisiert.

Land	Lobbyregister	Anmerkungen
Baden-Württemberg	Ja	Verpflichtendes Lobbyregister ("Transparenzregistergesetz") seit 1. Mai 2021 in Kraft.
Bayern	Ja (ab Januar 2022)	Verpflichtendes Lobbyregister tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Berlin	Ja (ab Herbst 2021)	Verpflichtendes Lobbyregister tritt mit der nächsten Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses (voraussichtlich Herbst 2021) in Kraft.
Brandenburg	Ja	Verpflichtendes Lobbyregister seit 2013 in Kraft.
Bremen	Nein	
Hamburg	Nein	Hamburgs Grüne haben das Tool "Lobbycal" auf ihrer Internetseite als Pilotprojekt installiert, um Termine mit Lobbyist:innen, Interessenvertreter:innen und zivilgesellschaftlichen Organisationen öffentlich zu machen.
Hessen	Angestrebt	Ziel im Koalitionsvertrag 2013-2018, aber nicht durchgeführt. Enthalten im Koalitionsvertrag 2018-2023, momentan interne Gespräche. Vergangenes Jahr haben die Fraktionen von CDU und Grünen dem Ältestenrat des Parlaments einen Gesetzesentwurf vorgelegt.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein	
Niedersachsen	Nein	
Nordrhein-Westfalen	Nein	
Rheinland-Pfalz	Ja	Verpflichtendes Lobbyregister seit 2012 in Kraft.
Saarland	Nein	
Sachsen	Nein	

Land	Lobbyregister	Anmerkungen
Sachsen-Anhalt	Ja	Lobbyregister seit 2015 in Kraft, aber nur verpflichtend, wenn Wunsch zur Anhörung vor Landtag besteht.
Schleswig-Holstein	Nein	
Thüringen	Teilweise	Nach dem sogenannten "Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz" müssen all diejenigen, die sich im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtages bzw. der Thüringer Landesregierung schriftlich beteiligt haben, frei einsehbar veröffentlicht werden. Dazu gehören Personen, Organisationen, Agenturen und Anwaltskanzleien sowie ggf. deren Auftraggeber. Es handelt sich damit also nicht um ein richtiges Lobbyregister, da nicht alle Lobbykontakte von Abgeordneten und sämtlichen Beteiligten der Regierungsinstitutionen veröffentlicht werden.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>